



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Schärding  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von Empfehlungen  
und Hinweisen zur Konsolidierung  
aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom 8. April 2015

der Gemeinde

**Dorf an der Pram**

## Impressum

**Herausgeber:**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:  
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Linz, im Dezember 2018

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat in der Zeit vom 22. bis 29. Oktober 2018 durch zwei Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 10 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde Dorf an der Pram – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8. April 2015 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Dorf an der Pram die in diesem Gebarungsprüfungsbericht getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Dorf an der Pram erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Dorf an der Pram, Empfehlungen oder Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>HAUSHALTSENTWICKLUNG</b> .....	<b>20</b>
<b>BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG</b> .....	<b>21</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>22</b>
I. Haushaltsentwicklung .....	22
II. Nachtragsvoranschlag .....	22
III. Stundungszinsen und Säumniszuschläge .....	23
IV. Darlehen der „Gemeinde-KG“ .....	23
V. Schuldennachweis.....	23
VI. Neuverschuldung.....	24
VII. Kassenkredit.....	24
VIII. Dienstpostenplan.....	25
IX. Personal – Allgemeine Verwaltung .....	25
X. Kassenfehlgeldentschädigung .....	25
XI. Aufwandsvergütung (Bekleidungs pauschale) Standesbeamte.....	25
XII. Mehrdienstleistung Amtsleiter .....	26
XIII. Busbegleitung Kindergartentransport.....	26
XIV. Kindergartenhelferinnen .....	26
XV. Jubiläumszuwendung .....	27
XVI. Bauhof.....	27
XVII. Aus- und Fortbildung .....	28
XVIII. Wasserversorgung .....	29
XIX. Abwasserbeseitigung .....	30
XX. Abfallbeseitigung .....	30
XXI. Kindergarten.....	30
XXII. Kindergartentransport.....	31
XXIII. Schülerausspeisung .....	32
XXIV. „Gemeinde-KG“ - Betriebsgebäude.....	32
XXV. „Gemeinde-KG“ - Veranstaltungssaal .....	33
XXVI. Prüfungsausschuss.....	33
XXVII. Gemeindevorstand.....	34
XXVIII. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben .....	34
XXIX. Vermietungen.....	34
XXX. Volksschule.....	35
XXXI. Bauhof/Fuhrpark .....	35
XXXII. Feuerwehrwesen .....	36
XXXIII. Biomasseheizung.....	37
XXXIV. Heimatbuch .....	37
XXXV. Digitaler Leitungskataster .....	37
XXXVI. Instandhaltungsaufwand.....	38
XXXVII. Förderungen und freiwillige Ausgaben.....	38
XXXVIII. Versicherungen .....	38
XXXIX. Außerordentlicher Haushalt .....	39
XL. „Gemeinde-KG“ .....	40
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>41</b>



<p><b>II. Nachtragsvoranschlag</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Künftig sind die Bestimmungen des § 79 Oö. GemO 1990 hinsichtlich der Erstellung von Nachtragsvoranschlägen zu beachten.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>III. Stundungszinsen und Säumniszuschläge</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Es wird allgemein in Erinnerung gerufen, dass bei Zahlungserleichterungen Stundungszinsen und bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben Säumniszuschläge verpflichtend vorzuschreiben sind. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 212 ff bzw. 217 der Bundesabgabenordnung verwiesen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>IV. Darlehen der „Gemeinde-KG“</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Im Jänner 2015 wurde die Gemeinde aufsichtsbehördlich aufgefordert, die Darlehen der „Gemeinde-KG“ zu strecken bzw. an die Laufzeiten der tatsächlichen Nutzungsdauer der betroffenen Gebäude anzupassen. Bei Nichtumsetzung der Darlehensstreckungen wird der überhöhte Schuldendienst im Rahmen einer allfälligen Abgangsdeckung nicht anerkannt.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>V. Schuldennachweis</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Im Rechenwerk der Gemeinde wurde im Schuldennachweis ein im Jahr 2006 zum Bauabschnitt 03 der Abwasserbeseitigungsanlage gewährtes Investitionsdarlehen des Landes nicht dargestellt. Die Gemeinde hat den Schuldennachweis umgehend zu korrigieren.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	



<p><b>IX. Personal – Allgemeine Verwaltung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Nach der im Jahr 2016 absehbaren Pensionierung der Buchhaltungskraft ist auch künftig mit 2,75 Personaleinheiten das Auslangen zu finden.</p>	<p><b>in abgeänderter Form umgesetzt</b></p>	
<p><b>X. Kassenfehlgeldentschädigung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde hat künftig die Vorgaben des Landeserlasses vom 21. Dezember 2001, Gem-200075/8-2001-Shw/Wö, zu beachten, wonach bei einem Bargeldumsatz bis 14.535 Euro eine Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 8,40 Euro zur Auszahlung gelangen kann.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>XI. Aufwandsvergütung (Bekleidungs-pauschale) Standesamt</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Aufwandsvergütung (Bekleidungs-pauschale) für Standesbeamte, die seit dem Jahr 2007 nicht den jährlichen Gehaltssteigerungen angepasst wurde, ist künftig entsprechend den Landesvorgaben festzusetzen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>XII. Mehrdienstleistung Amtsleiter</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben die Gewährung einer Überstundenpauschale die zusätzliche Verrechnung von Mehrdienstleistungen, ausgenommen solcher im Rahmen von Wahlen oder Trauungen, ausschließt. Hinkünftig ist dieser Vorgabe ausnahmslos Beachtung zu schenken.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>XIII. Busbegleitung Kindergarten-transport</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Der Einsatz eines Bauhoffacharbeiters für die Busbegleitung mit einer Ein-</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	



<p>stufung in p3 ist aus ökonomischer Sicht nicht vertretbar, zumal das Begleitpersonal nach der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung in GD 25 eingestuft ist. Im Sinne der geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird die Gemeinde aufgefordert, für dieses Tätigkeitsfeld einen ökonomischeren Personaleinsatz zu organisieren.</p>		
<p><b>XIV. Kindergartenhelferinnen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Dienstposten der Helferinnen hat die Gemeinde bislang entgegen der seit dem Jahr 2012 bestehenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. der Regelung der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung anstelle von GD 22 in GD 23 eingereiht. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgangsweise wird die gehaltsrechtliche Einstufung in GD 22 angeregt, wofür ein Beschluss des Gemeindevorstands erforderlich ist.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>XV. Jubiläumszuwendung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Gemeinde wird angewiesen, künftige Jubiläumszuwendungen entsprechend den gehaltsrechtlichen Vorgaben zu berechnen bzw. zu gewähren.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>XVI. Bauhof</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Nach der Pensionierung des Arbeiters in Altersteilzeit ist mit 1,6 Personaleinheiten das Auslangen zu finden. Der Bauhof ist in diesem Zusammenhang neu zu strukturieren und ist die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung aller Bauhofleistungen zu hinterfragen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Der Einsatz der Bauhofmitarbeiter im Rahmen der Betreuung der Rasenflächen beim Amtsgebäude bzw. des gesamten Dorfplatzes, der bislang buchhalterisch unter dem Ansatz Amtsgebäude dargestellt wurde, ist künftig dem Ansatz Ortsbildpflege zuzuordnen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p> <p><b>umgesetzt</b></p>	

<p><b>Empfehlung</b>  Im Betrachtungszeitraum wurden im Rechenwerk der Gemeinde unter dem Bauhof (Unterabschnitt 617) stets höhere Vergütungsleistungen als tatsächlicher Personalaufwand dargestellt. Die Abweichungen rührten daher, dass die von den Arbeitern für allgemeine Bauhofleistungen aufgelaufenen Auslagen ausgabenseitig sowohl als Personalkosten im Unterabschnitt 617 als auch als Vergütungsleistung beim Betriebsgebäude (Unterabschnitt 8531) - dargestellt wurden. Künftig hat eine ausgabenseitige Vergütungsleistung im Unterabschnitt 8531 zu unterbleiben.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Berechnung bzw. Darstellung der Vergütungsleistungen im Unterabschnitt 617 hat nach dem Berechnungsmodell – Beilage 9 – der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ bzw. der „Kriterien für Härteausgleichsfondsgemeinden“ zu erfolgen.</p>
<p><b>Empfehlung</b>  Die von den Bauhofmitarbeitern verrichteten Mehrdienstleistungen wurden als Freizeitausgleich nicht ausreichend konsumiert, wodurch sich bis zum Prüfungszeitpunkt massive Guthaben anhäuferten. Daneben bestanden auch noch hohe Urlaubsrestbestände. Außerhalb der Regeldienstzeit geleistete Überstunden wurden bislang unter Berücksichtigung der möglichen Zuschläge einvernehmlich ausschließlich in Freizeit abgegolten. Künftig sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben an Sonn- bzw. Feiertagen geleistete Überstunden finanziell abzugelten. Zudem wird festgehalten, dass es nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes für einen zufriedenstellenden Abbau von Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen und Konsumation des Urlaubsanspruchs zu sorgen, sondern auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers obliegt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig ist. Weiters werden auch die Verfallsbestimmungen hinsichtlich des Erholungsurlaubs in Erinnerung gerufen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Es wird neuerlich auf die Beachtung der dienstrechtlichen Vorgaben für die Abgeltung der an Sonn- bzw. Feiertagen geleisteten Überstunden gedrängt.</p>

<p><b>XVII. Aus- und Fortbildung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Zur Verbesserung der qualitativen Arbeitsleistungen vor allem in den Buchhaltungsagenden wird angeraten, die angebotenen Ausbildungs- bzw. Weiterbildungskurse wesentlich intensiver in Anspruch zu nehmen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>XVIII. Wasserversorgung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Der Betrieb der Wasserversorgung verlief in den Jahren 2011 bis 2013 defizitär. Aus wirtschaftlicher Sicht sollte daher eine höhere Bezugsgebühr eingehoben werden.</p> <p><b>Empfehlung</b> Aus ökonomischen Gründen hat die periodische Ablesung der Zählerstände durch die Bauhofmitarbeiter – ausgenommen im Rahmen des Zählertausches bzw. bei auffälligen Verbrauchsabweichungen - zu unterbleiben und ist auf Selbstablesung durch die Hauseigentümer umzustellen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p> <p><b>umgesetzt</b></p>	<p>Aufgrund der negativen Betriebsgebarung werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen empfohlen.</p>
<p><b>XIX. Abwasserbeseitigung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>XX. Abfallbeseitigung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p><b>XXI. Kindergarten</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Gastbeiträge für Kinder mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden hat die Gemeinde bislang nie vorgeschrieben. Entsprechend den Bestimmungen des § 28 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und des § 13 der Oö. Elternbeitragsverordnung idgF. sind künftig Gastbeiträge ausnahmslos vorzuschreiben.</p> <p><b>Empfehlung</b>  Die vom Gemeinderat am 11. November 2009 erlassene Elternbeitragsverordnung wurde nicht an die Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 angepasst. Zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ist umgehend eine neue Tarifordnung zu erlassen, die u.a. Grundvoraussetzung für die Vorschreibung von Gast- und auch Material- bzw. Werkbeiträgen ist.</p> <p><b>Empfehlung</b>  Die Einnahmen aus Material- bzw. Werkbeiträgen von 80 Euro je Kind und Jahr wurden ab dem Jahr 2012 nicht und die Ausgaben für Materialeinkäufe nur teilweise in den Rechenwerken der Gemeinde erfasst. Die Beitragseinnahmen bzw. der Materialeinkauf sind künftig im Hinblick auf den möglichen Vorsteuerabzug in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich der Material- bzw. Werkbeitrag nach den anfallenden Ausgaben zu richten hat. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben könnte dafür ein maximaler Beitrag von 107 Euro pro Jahr eingehoben werden.</p>	<p><b>in abgeänderter Form umgesetzt</b></p> <p><b>umgesetzt</b></p> <p><b>umgesetzt</b></p>	<p>Im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben sind künftig sämtliche Forderungen der Gemeinde, auch wenn deren Eingang nicht gesichert ist, in der Buchhaltung ins Soll zu stellen.</p>
<p><b>XXII. Kindergartentransport</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b>  Mit einem Kostenbeitrag von 30 Euro je Kind und Monat können die anfallenden Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport bedeckt werden.</p>	<p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Der Personalaufwand für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport ist künftig buchhalterisch unter dem Ansatz 2407 darzustellen. Können bei der Busbegleitung mit den Einnahmen aus Elternbeiträgen die anfallenden Kosten nicht gänzlich bedeckt werden, so wird der</p>

		Gemeinde eine weitere Anhebung des Elternbeitrages, zumindest auf 25 Euro je Kind und Monat, empfohlen.
<p><b>XXIII. Schülerausspeisung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Im Hinblick auf die defizitäre Betriebsgebarung wäre das Beschäftigungsausmaß der Schulköchin umgehend auf 0,45 Personaleinheiten herabzusetzen, wobei in diesem Zusammenhang auch der Dienstpostenplan abzuändern ist.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise in abgeänderter Form umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p> <p>Aufgrund der negativen Betriebsgebarung werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen empfohlen.</p>
<p><b>XXIV. „Gemeinde-KG“ - Betriebsgebäude</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Im Sinne der Rechtssicherheit wird der „Gemeinde-KG“ bzw. der Gemeinde der Abschluss schriftlicher Mietverträge empfohlen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Künftig ist dem eingemieteten Gewerbebetrieb im Rahmen der Betriebskostenabrechnung eine Verwaltungskostepauschale vorzuschreiben, wobei jährlich zumindest 1.500 Euro als angepasst scheinen. Auch die anteiligen Aufwendungen für Versicherung und Grundsteuer von jährlich rd. 1.500 Euro sind künftig in Rechnung zu stellen, jene für die Jahre 2012 und 2013 von insgesamt rd. 3.000 Euro sind nachzuverrechnen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Im Sinne der Kostenwahrheit sind künftig im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ die Betriebskosten für das Betriebsgebäude anteilig unter den betroffenen Bereichen (Unterabschnitte 163, 617 und 853) darzustellen.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p><b>XXV. „Gemeinde-KG“ - Veranstaltungssaal</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Im Hinblick auf die steuerrechtlichen und buchhalterischen Vorgaben sind künftig die Vorschreibung des Nutzungsentgeltes und die Refundierung im Rahmen der Rückmietung durch die „Gemeinde-KG“ im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ darzustellen. Die Kosten für die Rückmietung für Veranstaltungen der Dorfer Vereine hat die „Gemeinde-KG“ von der Gemeinde einzufordern, zumal diese analog des 18-Euro-Erlasses freiwillige Förderungen ohne Sachzwang darstellen. Den Aufwand für die Grundsteuer und Instandhaltungen hat die „Gemeinde-KG“ dem Pächter entsprechend der Nutzungsvereinbarung ausnahmslos in Rechnung zu stellen.</p>	<p><b>in abgeänderter Form umgesetzt</b></p>	
<p><b>XXVI. Prüfungsausschuss</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Da der Prüfungsausschuss im Betrachtungszeitraum dem gesetzlich verankerten Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist, wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 gedrängt. Der Prüfungsausschuss hat neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses die Gebarung wenigstens vierteljährlich zu prüfen, muss also fünfmal im Jahr zusammentreten.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>XXVII. Gemeindevorstand</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Der Gemeindevorstand ist im 3. Quartal 2012 zu keiner Sitzung zusammengetreten. Der Gemeindevorstand hat entsprechend der Bestimmungen der Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal, zusammenzutreten.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p><b>XXVIII. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Aufwendungen für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben überschritten im Jahr 2011 die Voranschlagswerte. Die im Voranschlag vorgesehenen Beträge sind künftig ausnahmslos einzuhalten.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p><b>XXIX. Vermietungen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die in den Mietverträgen für das gemeindeeigene „Lehrerwohnhaus“ vereinbarten Mietzinse bewegten sich unter den Richtwertmieten für OÖ. Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten gelten, die ab 1. April 2014 für OÖ 5,84 Euro netto je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.</p> <p><b>Empfehlung</b> In den Betriebskostenabrechnungen für die im Amtsgebäude vermieteten Räumlichkeiten wurde ab dem Jahr 2011 die Verwaltungskostenpauschale unter den gesetzlichen Möglichkeiten verrechnet. Die Gemeinde hat künftig die gesetzlichen Werte vorzuschreiben.</p> <p><b>Empfehlung</b> Die Betriebskosten der verpachteten Sport- und Freizeitanlage hat die Gemeinde entgegen der bestehenden Vereinbarung pauschal mit jährlich 2.200 Euro verrechnet. Dem Verein sind künftig die tatsächlich anfallenden Betriebskosten vorzuschreiben.</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>XXX. Volksschule</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Bei der Turnhallensanierung erfolgte keine Weiterverrechnung der Kosten an die beteiligten Gemeinden. Zukünftig ist bei Schulsanierungen bezüglich Vor-</p>	<p>umgesetzt</p>	

<p>schreibung von Schulerhaltungsbeiträgen nach den Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 vorzugehen.</p>		
<p><b>XXXI. Bauhof/Fuhrpark</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Der Aufwand für den Bauhof/Fuhrpark wurde buchhalterisch teils in den Unterabschnitten 617 und 8531 dargestellt. Künftig ist im Hinblick auf die aufsichtsbehördlichen Kontierungsvorgaben die Gebarung des Bauhofs im Rechenwerk der Gemeinde ausschließlich im Unterabschnitt 617 darzustellen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>XXXII. Feuerwehrwesen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Entgegen einer Vereinbarung aus dem Jahr 2006 wurde der bei der „Gemeinde-KG“ aufgelaufene Aufwand nicht durch die Feuerwehr im Rahmen des Globalbudgets, sondern durch die „Gemeinde-KG“ bestritten. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung wäre künftig der in der „Gemeinde-KG“ getätigte laufende Aufwand von der Feuerwehr zu tragen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Der Pro-Kopf-Aufwand ist in den nächsten Jahren auf Höhe von maximal 17 Euro zu halten. Anhand der Verwendungsnachweise der Feuerwehren werden Einsparungspotentiale darin gesehen, dass künftig die Kostenersätze nach der Tarifordnung für Feuerwehreinsätze im Rechenwerk der Gemeinde dargestellt werden und die Ersätze für den Fahrzeug- und Geräteinsatz bei der Gemeinde verbleiben, somit nur solche für den Mannschaftseinsatz in die Feuerwehrrkasse fließen können.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>nicht umgesetzt</b></p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p><b>XXXIII. Biomasseheizung</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Der Wärmepreis überschreitet die aufsichtsbehördlich tolerierte Preisspanne in massivem Ausmaß. Die Gemeinde hat</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	



daher eine Neuverhandlung des Wärmepreises anzustreben.		
<p><b>XXXIV. Heimatbuch</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Es ist damit zu rechnen, dass die in den Jahren 2014 bzw. 2015 dargestellten Rückerstattungen an den Bürgermeister von insgesamt 10.200 Euro bei der Abgangsdeckung voraussichtlich nicht anerkannt werden. Die Bedeckung der weiteren Finanzierungslücke von 14.000 Euro hat im Rahmen des 18-Euro-Fördererlasses im Zeitraum 2015 bis 2019 mit jährlich 2.800 Euro zu erfolgen.</p>	umgesetzt	
<p><b>XXXV. Digitaler Leitungskataster</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Die Abwicklung des Projektes Digitaler Leitungskataster kann im ordentlichen Haushalt nur erfolgen, wenn dadurch der vorgegebene Fünf-Jahres-Schnitt der Instandhaltungen nicht überschritten wird oder die Ausgaben zur Gänze durch Rücklagen, Interessenten- bzw. AufschlieBungsbeiträge bedeckt werden können. Anderenfalls ist dieses im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln und durch Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zu finanzieren. Es wird auf den Erlass vom 25. Juni 2014, IKD-2013-222881/37-Sec, verwiesen.</p>	umgesetzt	
<p><b>XXXVI. Instandhaltungsaufwand</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Die Instandhaltungen sind künftig auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren bzw. dürfen jährlich maximal 41.600 Euro umfassen. Dieser Maximalrahmen wird von der Aufsichtsbehörde im Zuge einer eventuell notwendigen Abgangsdeckung anerkannt.</p>	teilweise umgesetzt	Die weitere Umsetzung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.



<p><b>Empfehlung</b>  Die Gemeinde wird angewiesen, betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage den Überschuss beim Bauabschnitt 03 noch im Jahr 2014 zum Bauabschnitt 04 zu transferieren. Ein beim Bauabschnitt 04 letztendlich verbleibender Überschuss ist zur Darlehensreduzierung bzw. zur Finanzierung des im Jahr 2014 neu in Angriff genommenen Kanalbauvorhabens, das gleichzeitig mit der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Pimingsdorf Bauabschnitt 04 abgewickelt wird, heranzuziehen.</p>	<p><b>in abgeänderter Form umgesetzt</b></p>	
<p><b>XL. „Gemeinde-KG“</b></p> <p><b>Empfehlung</b>  Ein sich letztendlich ergebender Geldüberhang beim außerordentlichen Vorhaben „Veranstaltungssaal“ ist für eine außerordentliche Darlehenstilgung heranzuziehen.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	

## Haushaltsentwicklung

Die bei der Gemeinde Dorf an der Pram zum Jahresende 2014 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Jahre 2011 bis 2013. Die in diesem Zeitraum und weiters auch die bis zum Jahr 2017 im ordentlichen Haushalt erzielten Ergebnisse sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

<b>Jahr</b>	<b>Ergebnis ordentlicher Haushalt</b>
2011	Defizit 135.976
2012	Defizit 225.962
2013	Defizit 203.262
2014	Defizit 161.049
2015	Defizit 165.062
2016	Defizit 145.219
2017	Defizit 54.471

Der Voranschlag für das Jahr 2018, der nach dem System der „Gemeindefinanzierung Neu“ erstellt wurde, weist einen Überschuss von 35.500 Euro aus. Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten daher bei der Erstellung des Voranschlages nicht berücksichtigt werden.

Die Gebarung des außerordentlichen Haushaltes der Gemeinde und zusätzlich auch jene der „Gemeinde-KG“ stellte sich in den Jahren 2011 bis 2017 nachfolgend dar:

<b>Jahr</b>	<b>Haushaltsergebnisse</b>	
	<b>Gemeinde</b>	<b>„Gemeinde-KG“</b>
2011	Defizit 4.392	Defizit 839.895
2012	Überschuss 60.917	Defizit 696.828
2013	Überschuss 8.795	Defizit 165.956
2014	Defizit 41.515	Defizit 62.933
2015	Überschuss 5.517	Defizit 35.956
2016	Defizit 70.828	Defizit 49.047
2017	Defizit 23.630	Defizit 1.676

Im Voranschlag für das Jahr 2018 wurde der außerordentliche Haushalt der Gemeinde bzw. der „Gemeinde-KG“ mit einem Plus von 54.000 Euro bzw. mit einem Fehlbetrag von 15.000 Euro erstellt.

Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde Dorf an der Pram für neue außerordentliche Projekte, die sich über der Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bewegen, eine Förderquote von 54 % festgelegt. Die Gemeinde Dorf an der Pram hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenanteil von 46 % vorzuweisen.

## Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Dorf an der Pram nach dem Stichtag der Gemeinderatswahlen (inkl. Nebenwohnsitze), nach der Volkszählung bzw. laut dem Zentralen Melderegister (jeweils exkl. Nebenwohnsitze) haben sich wie den untenstehenden Aufstellungen entnommen werden kann entwickelt:

<b>Einwohner zum Stichtag der Gemeinderatswahl</b>	
<b>Stichtag</b>	<b>Einwohner</b>
5. Juni 2009	1.073
7. Juli 2015	1.101

<b>Einwohner nach der Volkszählung</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Einwohner</b>
2001	1.016
2011	1.029

<b>Einwohner laut Zentralem Melderegister</b>	
<b>Datum</b>	<b>Einwohner</b>
31. Oktober 2012	1.042
31. Oktober 2013	1.045
31. Oktober 2014	1.049
31. Oktober 2015	1.024
31. Oktober 2016	1.024
31. Oktober 2017	1.034

# Detailbericht

## I. Haushaltsentwicklung

### **1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 12)**

Im Rahmen der Abgangsdeckung zu den Rechnungsergebnissen der Jahre 2010 bis 2012 erfolgte zu verschiedenen Ausgaben, die mit der Aufsichtsbehörde nicht abgestimmt waren, keine Bedeckung durch Bedarfszuweisungen. Es wird nochmals ausdrücklich auf die Regelungen für Abgangsgemeinden im Rahmen der jährlichen Voranschlagserlässe hingewiesen. Die ausnahmslose Einhaltung der aufsichtsbehördlichen Vorgaben wird künftig erwartet.

### **1.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Auch im Rahmen der Abgangsdeckung zu den Rechnungsergebnissen der Jahre 2013 bis 2017 wurden verschiedene Ausgaben zwischen jährlich rd. 14.200 Euro und rd. 124.000 Euro nicht durch Bedarfszuweisungen bedeckt, da diese mit der Aufsichtsbehörde nicht abgestimmt waren.

### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.

### **1.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 13)**

Im Hinblick auf die dringend notwendige Konsolidierung des Haushalts ist ein rigoroser Sparkurs zu verfolgen und sind die im Rahmen der Prüfung aufgezeigten Potentiale auf Einsparung bzw. Lukrierung von Mehreinnahmen auszuschöpfen. Nähere Ausführungen enthalten auch die Konsolidierungshinweise.

### **1.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Von der Gemeinde aufgrund der erfolgten Gebarungsprüfung getroffene Maßnahmen haben in einzelnen Bereichen zu Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geführt, zu denen in den nachfolgenden Ausführungen näher eingegangen wird.

### **1.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **1.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Hinsichtlich Umsetzung dieser Empfehlung wird in den nachfolgenden Ausführungen in den einzelnen Bereichen dieses Berichtes näher eingegangen.

## II. Nachtragsvoranschlag

### **2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 14)**

Künftig sind die Bestimmungen des § 79 Oö. GemO 1990 hinsichtlich der Erstellung von Nachtragsvoranschlägen zu beachten.

### **2.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Nachtragsvoranschläge hat die Gemeinde zuletzt in den Jahren 2016 und 2017 erstellt.

### **2.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **III. Stundungszinsen und Säumniszuschläge**

### **3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 17)**

Es wird allgemein in Erinnerung gerufen, dass bei Zahlungserleichterungen Stundungszinsen und bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben Säumniszuschläge verpflichtend vorzuschreiben sind. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 212 ff bzw. 217 der Bundesabgabenordnung verwiesen.

### **3.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden in den Jahren 2014 bis 2017 in der Höhe von durchschnittlich rd. 200 Euro vorgeschrieben. Zahlungserleichterungen wurden laut Ausführungen der Gemeinde in diesem Zeitraum keine gewährt, weshalb keine Stundungszinsen aufgelaufen sind.

### **3.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **IV. Darlehen der „Gemeinde-KG“**

### **4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 19)**

Im Jänner 2015 wurde die Gemeinde aufsichtsbehördlich aufgefordert, die Darlehen der „Gemeinde-KG“ zu strecken bzw. an die Laufzeiten der tatsächlichen Nutzungsdauer der betroffenen Gebäude anzupassen. Bei Nichtumsetzung der Darlehensstreckungen wird der überhöhte Schuldendienst im Rahmen einer allfälligen Abgangsdeckung nicht anerkannt.

### **4.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Darlehen wurden entsprechend dem aufsichtsbehördlichen Auftrag gestreckt bzw. angepasst.

### **4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **V. Schuldennachweis**

### **5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 19)**

Im Rechenwerk der Gemeinde wurde im Schuldennachweis ein im Jahr 2006 zum Bauabschnitt 03 der Abwasserbeseitigungsanlage gewährtes Investitionsdarlehen des Landes nicht dargestellt. Die Gemeinde hat den Schuldennachweis umgehend zu korrigieren.

### **5.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Das Darlehen wurde nachträglich im Schuldennachweis berücksichtigt.

### **5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **VI. Neuverschuldung**

### **6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 20)**

Im Hinblick auf die erforderliche Haushaltskonsolidierung, die vorrangiges Ziel der Gemeinde sein muss, ist künftig auf eine weitere Verschuldung der Gemeinde und auch der „Gemeinde-KG“ zu verzichten.

### **6.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Neue Darlehensverpflichtungen ist die Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2017 im Rahmen des erforderlichen Siedlungswasserbaus von insgesamt 355.000 Euro und weiters des Ankaufs eines Gasthauses von 375.000 Euro eingegangen. Die Darlehensannuitäten für das Gasthaus werden gänzlich durch Mieteinnahmen finanziert.

### **6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

## **VII. Kassenkredit**

### **7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 21)**

Der Gemeinderat hat den Kassenkredit stets an die örtliche Bank vergeben, wobei diese fallweise nicht das Bestanbot stellte. Die Gemeinde wird im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgefordert, den Kassenkredit künftig ausnahmslos an den Bestbieter zu vergeben.

### **7.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Nachweise über die Einholung von Vergleichsangeboten für den Kassenkredit liegen bei der Gemeinde letztmalig für das Jahr 2014 auf. In den Jahren 2015 bis 2018 wurde der Kassenkredit stets an die örtliche Bank vergeben.

### **7.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **7.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde wird aufgefordert, im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für den Kassenkredit jährlich mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen und den Kassenkredit an den Bestbieter zu vergeben.

### **7.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 21)**

Es wird auf die Bestimmungen des § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 hingewiesen, wonach Kassenkredite für außerordentliche Vorhaben nur dann herangezogen werden dürfen, wenn die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert und der ordentliche Gemeindevoranschlag ausgeglichen ist.

### **7.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Kassenkredit wurde zum Ende der Jahre 2015 bis 2017 durch den außerordentlichen Haushalt nicht mehr belastet.

### **7.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## VIII. Dienstpostenplan

### 8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 23)

Da der Dienstpostenplan zum Prüfungszeitpunkt Abweichungen zur Personalbesetzung aufweist, wird die Gemeinde aufgefordert, diesen umgehend abzuändern bzw. neu zu beschließen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Im Zuge dieser Änderung sind zusätzlich für die pädagogischen Fachkräfte im Kindergarten entsprechende „KBP“-Dienstposten festzusetzen.

### 8.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Dienstpostenplan wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2017 neu festgesetzt. Die Verordnungsprüfung des Landes vom 24. September 2018 zur diesbezüglichen Kundmachung ergab keine Gesetzwidrigkeiten.

### 8.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## IX. Personal – Allgemeine Verwaltung

### 9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 23)

Nach der im Jahr 2016 absehbaren Pensionierung der Buchhaltungskraft ist auch künftig mit 2,75 Personaleinheiten das Auslangen zu finden.

### 9.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung sind in der Allgemeinen Verwaltung 1 vollbeschäftigter Beamter, 2 Vertragsbedienstete (insgesamt ca. 1,38 Personaleinheiten) und 1 Lehrling eingesetzt.

### 9.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

## X. Kassenfehlgeldentschädigung

### 10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 23)

Die Gemeinde hat künftig die Vorgaben des Landeserlasses vom 21. Dezember 2001, Gem-200075/8-2001-Shw/Wö, zu beachten, wonach bei einem Bargeldumsatz bis 14.535 Euro eine Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 8,40 Euro zur Auszahlung gelangen kann.

### 10.2. Umsetzung durch die Gemeinde

Der Bargeldumsatz lag in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen rd. 15.900 Euro und rd. 26.800 Euro. Die Kassenfehlgeldentschädigung wurde mit monatlich 12,80 Euro korrekt ausbezahlt.

### 10.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## XI. Aufwandsvergütung (Bekleidungs pauschale) Standesbeamte

### 11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 23)

Die Aufwandsvergütung (Bekleidungs pauschale) für Standesbeamte, die seit dem Jahr 2007 nicht den jährlichen Gehaltssteigerungen angepasst wurde, ist künftig entsprechend den Landesvorgaben festzusetzen.

### **11.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Aufwandsvergütungen für die Standesbeamten wurden auch in den Jahren 2015 bis 2017 falsch berechnet bzw. ausbezahlt.

### **11.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **11.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XII. Mehrdienstleistung Amtsleiter**

### **12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 24)**

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben die Gewährung einer Überstundenpauschale die zusätzliche Verrechnung von Mehrdienstleistungen, ausgenommen solcher im Rahmen von Wahlen oder Trauungen, ausschließt. Hinkünftig ist dieser Vorgabe ausnahmslos Beachtung zu schenken.

### **12.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die dienstrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Gewährung einer Überstundenpauschale werden eingehalten.

### **12.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XIII. Busbegleitung Kindergartentransport**

### **13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 24)**

Der Einsatz eines Bauhoffacharbeiters für die Busbegleitung mit einer Einstufung in p3 ist aus ökonomischer Sicht nicht vertretbar, zumal das Begleitpersonal nach der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung in GD 25 eingestuft ist. Im Sinne der geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird die Gemeinde aufgefordert, für dieses Tätigkeitsfeld einen ökonomischeren Personaleinsatz zu organisieren.

### **13.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Busbegleitung beim Kindergartentransport hat die Marktgemeinde zwischenzeitlich gänzlich dem Hilfspersonal des Kindergartens übertragen.

### **13.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XIV. Kindergartenhelferinnen**

### **14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 24)**

Die Dienstposten der Helferinnen hat die Gemeinde bislang entgegen der seit dem Jahr 2012 bestehenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. der Regelung der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung anstelle von GD 22 in GD 23 eingereiht. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgangsweise wird die gehaltsrechtliche Einstufung in GD 22 angeregt, wofür ein Beschluss des Gemeindevorstands erforderlich ist.

#### **14.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Dienstposten der Kindergartenhelferinnen hat der Gemeindevorstand mit Beschluss vom 6. November 2015 in GD 22 eingestuft.

#### **14.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XV. Jubiläumszuwendung**

#### **15.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 24)**

Die Gemeinde wird angewiesen, künftige Jubiläumszuwendungen entsprechend den gehaltsrechtlichen Vorgaben zu berechnen bzw. zu gewähren.

#### **15.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Jubiläumszuwendungen hat die Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2017 keine ausbezahlt.

#### **15.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XVI. Bauhof**

#### **16.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 25)**

Nach der Pensionierung des Arbeiters in Altersteilzeit ist mit 1,6 Personaleinheiten das Auslangen zu finden. Der Bauhof ist in diesem Zusammenhang neu zu strukturieren und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung aller Bauhofleistungen zu hinterfragen.

#### **16.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Im Bauhof sind ab Juli 2018 1,5 Personaleinheiten besetzt.

#### **16.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde umgesetzt.

#### **16.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 25)**

Der Einsatz der Bauhofmitarbeiter im Rahmen der Betreuung der Rasenflächen beim Amtsgebäude bzw. des gesamten Dorfplatzes, der bislang buchhalterisch unter dem Ansatz Amtsgebäude dargestellt wurde, ist künftig dem Ansatz Ortsbildpflege zuzuordnen.

#### **16.5. Umsetzung durch die Gemeinde**

Mit dem im Juli 2018 erfolgten Personalwechsel im Bauhof hat die Gemeinde die buchhalterische Erfassung bzw. Darstellung der Arbeitsleistungen der Bauhofmitarbeiter in den verschiedenen Bereichen neu organisiert.

#### **16.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **16.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 25)**

Im Betrachtungszeitraum wurden im Rechenwerk der Gemeinde unter dem Bauhof (Unterabschnitt 617) stets höhere Vergütungsleistungen als tatsächlicher Personalaufwand dargestellt. Die Abweichungen rührten daher, dass die von den Arbeitern für allgemeine Bauhofleistungen aufgelaufenen Auslagen ausgabenseitig sowohl als Personalkosten im Unterabschnitt 617 als auch als Vergütungsleistung beim Betriebsgebäude (Unterabschnitt 8531) -

dargestellt wurden. Künftig hat eine ausgabenseitige Vergütungsleistung im Unterabschnitt 8531 zu unterbleiben.

#### **16.8. Umsetzung durch die Gemeinde**

Im Unterabschnitt 617 überstiegen fälschlicherweise auch in den Jahren 2015 und 2016 die Einnahmen aus Vergütungsleistungen die Gesamtausgaben.

#### **16.9. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **16.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Berechnung bzw. Darstellung der Vergütungsleistungen im Unterabschnitt 617 hat nach dem Berechnungsmodell – Beilage 9 – der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ bzw. der „Kriterien für Härteausgleichsfondsgemeinden“ zu erfolgen.

#### **16.11. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 26)**

Die von den Bauhofmitarbeitern verrichteten Mehrdienstleistungen wurden als Freizeitausgleich nicht ausreichend konsumierten, wodurch sich bis zum Prüfungszeitpunkt massive Guthaben anhäuferten. Daneben bestanden auch noch hohe Urlaubsrestbestände. Außerhalb der Regeldienstzeit geleistete Überstunden wurden bislang unter Berücksichtigung der möglichen Zuschläge einvernehmlich ausschließlich in Freizeit abgegolten.

Künftig sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben an Sonn- bzw. Feiertagen geleistete Überstunden finanziell abzugelten. Zudem wird festgehalten, dass es nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes für einen zufriedenstellenden Abbau von Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen und Konsumation des Urlaubsanspruchs zu sorgen, sondern auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers obliegt, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig ist. Weiters werden auch die Verfallsbestimmungen hinsichtlich des Erholungsurlaubs in Erinnerung gerufen.

#### **16.12. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen und Urlaub wurden zwischenzeitlich großteils abgebaut. Außerhalb der Regeldienstzeit geleistete Überstunden werden unter Berücksichtigung der möglichen Zuschläge noch immer in Freizeit abgegolten.

#### **16.13. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

#### **16.14. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Es wird neuerlich auf die Beachtung der dienstrechtlichen Vorgaben für die Abgeltung der an Sonn- bzw. Feiertagen geleisteten Überstunden gedrängt.

## **XVII. Aus- und Fortbildung**

#### **17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 26)**

Zur Verbesserung der qualitativen Arbeitsleistungen vor allem in den Buchhaltungsagenden wird angeraten, die angebotenen Ausbildungs- bzw. Weiterbildungskurse wesentlich intensiver in Anspruch zu nehmen.

### **17.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Lagen die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zeitraum 2011 bis 2013 im Schnitt bei jährlich rd. 403 Euro, so haben sich diese in den Jahren 2014 bis 2017 mit durchschnittlich rd. 838 Euro mehr als verdoppelt.

### **17.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XVIII. Wasserversorgung**

### **18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 27)**

Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.

### **18.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

In den Rechenwerken der Gemeinde wurde bei der Wasserversorgung ab dem Jahr 2016 eine Vergütungsleistung für den Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

### **18.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **18.4. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 28)**

Der Betrieb der Wasserversorgung verlief in den Jahren 2011 bis 2013 defizitär. Aus wirtschaftlicher Sicht sollte daher eine höhere Bezugsgebühr eingehoben werden.

### **18.5. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Wasserversorgung erwirtschaftete auch in den Jahren 2014 bis 2017 Defizite von insgesamt rd. 78.800 Euro bzw. von jährlich durchschnittlich rd. 19.700 Euro. Die verbrauchsabhängige Bezugsgebühr hat die Gemeinde in den Jahren 2014 bis 2018 jeweils nur laut den Mindestvorgaben der Voranschlagsersätze des Landes angehoben (Tarifsätze der Gemeinde netto je m<sup>3</sup> 2014: 1,61 Euro, 2015: 1,64 Euro, 2016: 1,67 Euro, 2017: 1,70 Euro, 2018: 1,73 Euro). Das neben der Bezugsgebühr in Rechnung gestellte Grundentgelt je Haushalt und Halbjahr hat die Gemeinde mit Jahresbeginn 2018 von netto 12,50 Euro auf 15 Euro erhöht.

### **18.6. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

### **18.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Aufgrund der negativen Betriebsgebarung werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen empfohlen.

### **18.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 28)**

Aus ökonomischen Gründen hat die periodische Ablesung der Zählerstände durch die Bauhofmitarbeiter - ausgenommen im Rahmen des Zählertausches bzw. bei auffälligen Verbrauchsabweichungen - zu unterbleiben und ist auf Selbstablesung durch die Hauseigentümer umzustellen.

### **18.9. Umsetzung durch die Gemeinde**

Es wurde auf die Selbstablesung der Zählerstände durch die Hauseigentümer umgestellt.

### **18.10. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XIX. Abwasserbeseitigung**

### **19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 30)**

Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.

### **19.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

In den Rechenwerken der Gemeinde wurde bei der Abwasserbeseitigung ab dem Jahr 2016 eine Vergütungsleistung für den Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

### **19.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XX. Abfallbeseitigung**

### **20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 31)**

Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.

### **20.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Nachdem im Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 eine solche Vergütungsleistung dargestellt wurde, ist die Darstellung im Folgejahr 2017 wieder unterblieben. Auch im Budget für das Jahr 2018 wurde kein solcher Ansatz vorgesehen.

### **20.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **20.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XXI. Kindergarten**

### **21.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Gastbeiträge für Kinder mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden hat die Gemeinde bislang nie vorgeschrieben. Entsprechend den Bestimmungen des § 28 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und des § 13 der Oö. Elternbeitragsverordnung idgF. sind künftig Gastbeiträge ausnahmslos vorzuschreiben.

### **21.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde hat erstmals im Jahr 2017 für die Saison 2016/17 Gastbeiträge in Rechnung gestellt. Diese Vorschreibung über rd. 10.200 Euro wurde jedoch im Jahr 2017 fälschlicherweise in der Buchhaltung der Gemeinde nicht erfasst und von der betroffenen Gemeinde auch nicht beglichen. Die buchhalterische Darstellung erfolgte aufgrund des Zahlungseingangs erst im Jahr 2018.

### **21.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### **21.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorgaben sind künftig sämtliche Forderungen der Gemeinde, auch wenn deren Eingang nicht gesichert ist, in der Buchhaltung ins Soll zu stellen.

#### **21.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Die vom Gemeinderat am 11. November 2009 erlassene Elternbeitragsverordnung wurde nicht an die Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 angepasst. Zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ist umgehend eine neue Tarifordnung zu erlassen, die u.a. Grundvoraussetzung für die Vorschreibung von Gast- und auch Material- bzw. Werkbeiträgen ist.

#### **21.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Eine Elternbeitragsverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 28. Februar 2018 beschlossen.

#### **21.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

#### **21.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Die Einnahmen aus Material- bzw. Werkbeiträgen von 80 Euro je Kind und Jahr wurden ab dem Jahr 2012 nicht und die Ausgaben für Materialeinkäufe nur teilweise in den Rechenwerken der Gemeinde erfasst. Die Beitragseinnahmen bzw. der Materialeinkauf sind künftig im Hinblick auf den möglichen Vorsteuerabzug in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich der Material- bzw. Werkbeitrag nach den anfallenden Ausgaben zu richten hat. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben könnte dafür ein maximaler Beitrag von 107 Euro pro Jahr eingehoben werden.

#### **21.9. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit den Material- bzw. Werkbeiträgen wurden ab dem Jahr 2014 korrekterweise in den Rechenwerken der Gemeinde dargestellt. Der Beitrag wurde zuletzt im September 2018 auf 100 Euro je Kind und Jahr angehoben.

#### **21.10. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXII. Kindergartentransport**

#### **22.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Mit einem Kostenbeitrag von 30 Euro je Kind und Monat können die anfallenden Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport bedeckt werden.

#### **22.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Den Kostenbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport hat der Gemeinderat zuletzt im September 2018 auf 20 Euro je Kind und Monat angehoben. Festzustellen ist, dass bislang der Personalaufwand für die Busbegleitung buchhalterisch nicht oder nur teilweise unter dem Ansatz 2407 dargestellt wurde.

#### **22.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise umgesetzt.

#### **22.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Personalaufwand für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport ist künftig buchhalterisch unter dem Ansatz 2407 darzustellen. Können bei der Busbegleitung mit den Einnahmen aus Elternbeiträgen die anfallenden Kosten nicht gänzlich bedeckt werden, so wird der Gemeinde eine weitere Anhebung des Elternbeitrages, zumindest auf 25 Euro je Kind und Monat, empfohlen.

## **XXIII. Schülerspeisung**

### **23.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 36)**

Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung darzustellen.

### **23.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Eine Vergütungsleistung für den Verwaltungsaufwand wurde bislang in den Rechenwerken der Gemeinde bei der Schülerspeisung nie berücksichtigt.

### **23.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **23.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

### **23.5. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 36)**

Im Hinblick auf die defizitäre Betriebsgebarung wäre das Beschäftigungsausmaß der Schulköchin umgehend auf 0,45 Personaleinheiten herabzusetzen, wobei in diesem Zusammenhang auch der Dienstpostenplan abzuändern ist.

### **23.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Das Beschäftigungsausmaß der Schulköchin wurde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht verändert. Im Jahr 2017 wurden in der Schülerspeisung ca. 7.600 Essensportionen produziert, aus denen sich bei Umlegung auf 1 Personaleinheit ein Wert von ca. 15.200 Portionen errechnet, dem ein bezirkswweiter Durchschnitt von ca. 16.500 Portionen gegenübersteht. Zur Verbesserung des Betriebsergebnisses hat der Gemeinderat zuletzt mit Wirkung ab September 2018 das Essensentgelt für Kinder auf 2,90 Euro (tageweise Inanspruchnahme 3,15 Euro) und für Erwachsene auf 3,60 Euro angehoben. Das Betriebsdefizit lag im Jahr 2017 bei rd. 5.600 Euro.

### **23.7. Beurteilung der Umsetzung**

Der Hinweis zur Konsolidierung wurde teilweise in abgeänderter Form umgesetzt.

### **23.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Aufgrund der negativen Betriebsgebarung werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen empfohlen.

## **XXIV. „Gemeinde-KG“ - Betriebsgebäude**

### **24.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 37)**

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der „Gemeinde-KG“ bzw. der Gemeinde der Abschluss schriftlicher Mietverträge empfohlen.

### **24.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Laut Auskunft der Gemeinde wurden noch keine schriftlichen Mietverträge abgeschlossen.

### **24.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **24.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.



#### **24.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 37)**

Künftig ist dem eingemieteten Gewerbebetrieb im Rahmen der Betriebskostenabrechnung eine Verwaltungskostenpauschale vorzuschreiben, wobei jährlich zumindest 1.500 Euro als angepasst scheinen. Auch die anteiligen Aufwendungen für Versicherung und Grundsteuer von jährlich rd. 1.500 Euro sind künftig in Rechnung zu stellen, jene für die Jahre 2012 und 2013 von insgesamt rd. 3.000 Euro sind nachzuverrechnen.

#### **24.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die geforderte Vorschreibung und Nachverrechnung ist bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht erfolgt.

#### **24.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **24.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

#### **24.9. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 37)**

Im Sinne der Kostenwahrheit sind künftig im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ die Betriebskosten für das Betriebsgebäude anteilig unter den betroffenen Bereichen (Unterabschnitte 163, 617 und 853) darzustellen.

#### **24.10. Umsetzung durch die Gemeinde**

Ab dem Rechnungsjahr 2015 erfolgte die korrekte buchhalterische Darstellung.

#### **24.11. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XXV. „Gemeinde-KG“ - Veranstaltungssaal**

#### **25.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 38)**

Im Hinblick auf die steuerrechtlichen und buchhalterischen Vorgaben sind künftig die Vorschreibung des Nutzungsentgeltes und die Refundierung im Rahmen der Rückmietung durch die „Gemeinde-KG“ im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ darzustellen. Die Kosten für die Rückmietung für Veranstaltungen der Dorfer Vereine hat die „Gemeinde-KG“ von der Gemeinde einzufordern, zumal diese analog des 18-Euro-Erlasses freiwillige Förderungen ohne Sachzwang darstellen. Den Aufwand für die Grundsteuer und Instandhaltungen hat die „Gemeinde-KG“ dem Pächter entsprechend der Nutzungsvereinbarung ausnahmslos in Rechnung zu stellen.

#### **25.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich das betroffene Gasthaus käuflich erworben, womit diese Prüfungsempfehlung hinfällig ist.

#### **25.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

### **XXVI. Prüfungsausschuss**

#### **26.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 39)**

Da der Prüfungsausschuss im Betrachtungszeitraum dem gesetzlich verankerten Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist, wird auf die Einhaltung der

Bestimmungen des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 gedrängt. Der Prüfungsausschuss hat neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses die Gebarung wenigstens vierteljährlich zu prüfen, muss also fünfmal im Jahr zusammentreten.

#### **26.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss ist ab dem Jahr 2015 dem gesetzlich verankerten Prüfungsauftrag nachgekommen.

#### **26.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XXVII. Gemeindevorstand**

#### **27.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 39)**

Der Gemeindevorstand ist im 3. Quartal 2012 zu keiner Sitzung zusammengetreten. Der Gemeindevorstand hat entsprechend der Bestimmungen der Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal, zusammenzutreten.

#### **27.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Gemeindevorstand ist im 2. Jahresquartal 2016 sowie im 1. Jahresquartal 2017 und 2018 zu keiner Sitzung zusammengetreten.

#### **27.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

#### **27.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

### **XXVIII. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

#### **28.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 40)**

Die Aufwendungen für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben überschritten im Jahr 2011 die Voranschlagswerte. Die im Voranschlag vorgesehenen Beträge sind künftig ausnahmslos einzuhalten.

#### **28.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Budgetansätze und der tatsächliche Aufwand für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben entsprachen in den Jahren 2014 bis 2017 den gesetzlichen Vorgaben.

#### **28.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **XXIX. Vermietungen**

#### **29.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 41)**

Die in den Mietverträgen für das gemeindeeigene „Lehrerwohnhaus“ vereinbarten Mietzinse bewegten sich unter den Richtwertmieten für OÖ. Es wird darauf hingewiesen, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten gelten, die ab 1. April 2014 für OÖ 5,84 Euro netto je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.

### **29.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde gibt an, dass bei Neuvermietungen die aktuellen Mietpreise vorgesehen werden. Ab dem Jahr 2014 bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung gab es keine Mieterwechsel.

### **29.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **29.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 41)**

In den Betriebskostenabrechnungen für die im Amtsgebäude vermieteten Räumlichkeiten wurde ab dem Jahr 2011 die Verwaltungskostenpauschale unter den gesetzlichen Möglichkeiten verrechnet. Die Gemeinde hat künftig die gesetzlichen Werte vorzuschreiben.

### **29.5. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Verwaltungskostenpauschale wurde an den gesetzlichen Wert angepasst.

### **29.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **29.7. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 41)**

Die Betriebskosten der verpachteten Sport- und Freizeitanlage hat die Gemeinde entgegen der bestehenden Vereinbarung pauschal mit jährlich 2.200 Euro verrechnet. Dem Verein sind künftig die tatsächlich anfallenden Betriebskosten vorzuschreiben.

### **29.8. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Vorschreibung der Betriebskosten ist seit dem Jahr 2014 gänzlich unterblieben. Es erfolgte keine Anpassung der mit dem Verein bestehenden Vereinbarung.

### **29.9. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **29.10. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XXX. Volksschule**

### **30.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 42)**

Bei der Turnhallensanierung erfolgte keine Weiterverrechnung der Kosten an die beteiligten Gemeinden. Zukünftig ist bei Schulsanierungen bezüglich Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen nach den Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 vorzugehen.

### **30.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Diese Prüfungsempfehlung wird laut Ausführungen der Gemeinde künftig beachtet.

### **30.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXXI. Bauhof/Fuhrpark**

### **31.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 43)**

Der Aufwand für den Bauhof/Fuhrpark wurde buchhalterisch teils in den Unterabschnitten 617 und 8531 dargestellt. Künftig ist im Hinblick auf die aufsichtsbehördlichen Kontierungs-

vorgaben die Gebarung des Bauhofs im Rechenwerk der Gemeinde ausschließlich im Unterabschnitt 617 darzustellen.

### **31.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die buchhalterische Darstellung erfolgt bereits entsprechend der Prüfungsempfehlung.

### **31.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXXII. Feuerwehrwesen**

### **32.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 43)**

Entgegen einer Vereinbarung aus dem Jahr 2006 wurde der bei der „Gemeinde-KG“ aufgelaufene Aufwand nicht durch die Feuerwehr im Rahmen des Globalbudgets, sondern durch die „Gemeinde-KG“ bestritten. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung wäre künftig der in der „Gemeinde-KG“ getätigte laufende Aufwand von der Feuerwehr zu tragen.

### **32.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Den im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ abgewickelten laufenden Feuerwehraufwand der letzten Jahre hat weiterhin die „Gemeinde-KG“ getragen.

### **32.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **32.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

### **32.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 43)**

Der Pro-Kopf-Aufwand ist in den nächsten Jahren auf Höhe von maximal 17 Euro zu halten. Anhand der Verwendungsnachweise der Feuerwehren werden Einsparungspotentiale darin gesehen, dass künftig die Kostenersätze nach der Tarifordnung für Feuerwehreinsätze im Rechenwerk der Gemeinde dargestellt werden und die Ersätze für den Fahrzeug- und Geräteeinsatz bei der Gemeinde verbleiben, somit nur solche für den Mannschaftseinsatz in die Feuerwehrrkasse fließen können.

### **32.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Der Aufwand der Gemeinde für die Feuerwehr lag in den Jahren 2014 bis 2017 mit durchschnittlich rd. 19,60 Euro je Einwohner über dem bezirkswerten Pro-Kopf-Wert von durchschnittlich rd. 17,10 Euro bzw. über den im Gebarungsbericht geforderten 17 Euro je Einwohner. Einnahmen in Form von Kostenersätzen für Einsätze der Feuerwehr wurden im Rechenwerk der Gemeinde nur im Jahr 2016 dargestellt.

### **32.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **32.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XXXIII. Biomasseheizung**

### **33.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 44)**

Der Wärmepreis überschreitet die aufsichtsbehördlich tolerierte Preisspanne in massivem Ausmaß. Die Gemeinde hat daher eine Neuverhandlung des Wärmepreises anzustreben.

### **33.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Gemeinde hat mit dem Heizungsbetreiber Preisverhandlungen geführt, die ab 1. Juli 2015 zu einer Reduzierung des Grundpreises pro angeschlossener Kilowattstunde von 32,20 Euro auf 26,83 Euro bzw. im Gesamtausmaß von rd. 1.400 Euro führten. Eine weitere Preisreduktion hat der Heizungsbetreiber ausgeschlossen. Der Wärmepreis liegt laut der Heizkostenabrechnung 2017/18 mit durchschnittlich 125,57 Euro je Megawattstunde erheblich über dem aufsichtsbehördlich empfohlenen Wert von 105,42 Euro je Megawattstunde.

### **33.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXXIV. Heimatbuch**

### **34.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 44)**

Es ist damit zu rechnen, dass die in den Jahren 2014 bzw. 2015 dargestellten Rückerstattungen an den Bürgermeister von insgesamt 10.200 Euro bei der Abgangsdeckung voraussichtlich nicht anerkannt werden. Die Bedeckung der weiteren Finanzierungslücke von 14.000 Euro hat im Rahmen des 18-Euro-Fördererlasses im Zeitraum 2015 bis 2019 mit jährlich 2.800 Euro zu erfolgen.

### **34.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die Ausfinanzierung des Heimatbuches wurde bei der Berechnung der jährlichen Förderausgaben berücksichtigt.

### **34.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXXV. Digitaler Leitungskataster**

### **35.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 44/45)**

Die Abwicklung des Projektes Digitaler Leitungskataster kann im ordentlichen Haushalt nur erfolgen, wenn dadurch der vorgegebene Fünf-Jahres-Schnitt der Instandhaltungen nicht überschritten wird oder die Ausgaben zur Gänze durch Rücklagen, Interessenten- bzw. AufschlieBungsbeiträge bedeckt werden können. Anderenfalls ist dieses im außerordentlichen Haushalt abzuwickeln und durch Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zu finanzieren. Es wird auf den Erlass vom 25. Juni 2014, IKD-2013-222881/37-Sec, verwiesen.

### **35.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Das Vorhaben wird im außerordentlichen Haushalt abgewickelt.

### **35.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXXVI. Instandhaltungsaufwand**

### **36.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 45)**

Die Instandhaltungen sind künftig auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren bzw. dürfen jährlich maximal 41.600 Euro umfassen. Dieser Maximalrahmen wird von der Aufsichtsbehörde im Zuge einer eventuell notwendigen Abgangsdeckung anerkannt.

### **36.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

In den Jahren 2014 bis 2016 lag der Instandhaltungsaufwand mit im Schnitt rd. 29.300 Euro unter, im Jahr 2017 jedoch um rd. 18.100 Euro über dem vorgegebenen Maximalrahmen.

### **36.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

### **36.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die weitere Umsetzung ist aufgrund der ab dem Jahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.

## **XXXVII. Förderungen und freiwillige Ausgaben**

### **37.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 45)**

Die Gemeinde hat künftig im Bereich der freiwilligen Förderungen die Landesvorgaben ausnahmslos einzuhalten, wobei ab dem Jahr 2015 der Höchstsatz 18 Euro je Einwohner beträgt.

### **37.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

In den Jahren 2015 bis 2017 lagen die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang bei durchschnittlich rd. 16,50 Euro je Einwohner und damit unter dem vorgegebenen Maximalrahmen.

### **37.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### **37.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 45)**

Künftig sind Subventionen, die 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags übersteigen, ausnahmslos vom Gemeinderat zu beschließen.

### **37.5. Umsetzung durch die Gemeinde**

Die gesetzlichen Vorgaben werden zwischenzeitlich eingehalten.

### **37.6. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XXXVIII. Versicherungen**

### **38.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 46)**

Die Versicherungsverträge hat die Gemeinde zuletzt im Jahr 2002 durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen. Da eine solche erfahrungsgemäß Prämiensenkungen bzw. zumindest Verbesserungen der Vertragsgestaltung mit sich bringt, wird der Gemeinde nahegelegt, eine solche neuerlich vornehmen zu lassen.

### **38.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Eine Versicherungsanstalt hat im Juli 2016 ein Gutachten hinsichtlich der Gebäudeneubauwerte erstellt und hat die Gemeinde anhand dieser Grundlage die Versicherungsverträge neu ausgeschrieben bzw. vergeben. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde nicht in Auftrag gegeben.

### **38.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **38.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

## **XXXIX. Außerordentlicher Haushalt**

### **39.1. Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 47 und 49)**

Im Hinblick auf § 80 Oö. GemO 1990 sowie auf die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes wird die Gemeinde mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass außerordentliche Vorhaben erst dann realisiert werden dürfen, wenn die Finanzierung tatsächlich gesichert ist bzw. alle erforderlichen Mittel auch tatsächlich verfügbar sind.

Die Vorhabenplanung bzw. -realisierung und auch die damit einhergehenden Folgekosten sind künftig verstärkt auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde anzupassen bzw. dahingehend zu hinterfragen.

Hinkünftige Straßenbau- bzw. -instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur im Rahmen der tatsächlich zur Verfügung stehenden Geldmittel getätigt werden.

### **39.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Beim außerordentlichen Vorhaben „Straßenbau- bzw. -sanierungen“ bestand zum Jahresende 2017 ein Fehlbetrag von rd. 92.200 Euro, dessen Finanzierung ungesichert war. Die Gemeinde wurde im Rahmen der Prüfung der Rechnungsabschlüsse durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding mehrfach darauf hingewiesen, dass künftig Investitionen nur mehr nach Maßgabe der vorhandenen bzw. zugesicherten Mittel realisiert werden dürfen.

### **39.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

### **39.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Umsetzung der Empfehlungen wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

### **39.5. Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 47 und 49 und 50)**

Die Gemeinde wird angewiesen, betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage den Überschuss beim Bauabschnitt 03 noch im Jahr 2014 zum Bauabschnitt 04 zu transferieren. Ein beim Bauabschnitt 04 letztendlich verbleibender Überschuss ist zur Darlehensreduzierung bzw. zur Finanzierung des im Jahr 2014 neu in Angriff genommenen Kanalbauvorhabens, das gleichzeitig mit der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Pimingsdorf Bauabschnitt 04 abgewickelt wird, heranzuziehen.

### **39.6. Umsetzung durch die Gemeinde**

Bei der Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2016 das Vorhaben „Bauabschnitt 04“ durch einen Teil des Überschusses des Vorhabens „Bauabschnitt 03“ gänzlich ausgeglichen. Beim „Bauabschnitt 04“ bestand zum Jahresende 2017 ein Geldüberhang von rd. 36.000 Euro, der zur Finanzierung anstehender Kanal-Sanierungsmaßnahmen reserviert ist.

### **39.7. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlungen wurden in abgeänderter Form umgesetzt.

## **XL. „Gemeinde-KG“**

### **40.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 50)**

Ein sich letztendlich ergebender Geldüberhang beim außerordentlichen Vorhaben „Veranstaltungssaal“ ist für eine außerordentliche Darlehenstilgung heranzuziehen.

### **40.2. Umsetzung durch die Gemeinde**

Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich buchhalterisch gänzlich ausgeglichen.

### **40.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Dorf an der Pram ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 6. Dezember 2018 mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter der Gemeinde Dorf an der Pram durchgeführten Schlussbesprechung wurde den Teilnehmern der gegenständliche Prüfungsbericht mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis gebracht.

Schärding, am 6. Dezember 2018

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Rudolf Greiner